

**REGULATIV  
FÜR DIE AUSBILDUNG  
IN DER SPARTE  
PFERDESPORT UND SPIEL**

**BUNDESFACHVERBAND FÜR REITEN UND  
FAHREN IN ÖSTERREICH**

Stand: 01.07.2006

Der Bundesfachverband für Reiten und Fahren in Österreich erlässt die vom Präsidium in der Sitzung vom 28. Juni 2006 beschlossenen Richtlinien, welche mit 1. Juli 2006 in Kraft treten.

## **INHALT**

<b>§ 650</b>	Regulativ einschl. Durchführungsbestimmungen	2
--------------	--	---

## **§ 650 Ausbildung zum Bewerter/Parcoursbauer PS&S (FENA)**

### **1. Leitbild**

Zum Bewerter/Parcoursbauer PS&S (FENA) ist befähigt, wer nach entsprechender Erfahrung im Pferdesport durch die im Folgenden beschriebene Ausbildung und praktische Anwendung das Können besitzt, beobachtend und beurteilend objektive Entscheidungen im Pferdesport zu treffen.

Er muss korrektes Benehmen und sicheres Auftreten gegenüber Veranstaltern, Funktionären, Bewerbern und Publikum zeigen.

Nicht nur Kenntnis sondern auch Verständnis der in seinen Kompetenzbereich fallenden Regelwerke des Pferdesports und seine Autorität bilden die Basis für ein konsequentes Durchsetzen der dort festgelegten Bestimmungen zum Wohle des Pferdesports.

### **2. Beschreibung der Funktion**

2.1. Der Bewerter/Parcoursbauer PS&S (FENA) bereitet breitensportliche Veranstaltungen vor, leitet sie und überwacht die ordnungsgemäße Durchführung.

2.2. Im Besonderen überprüft er die vom Veranstalter gestellten Anforderungen (Parcours, Aufgaben) hinsichtlich Sicherheit, Fairness und Tierschutz. Er beurteilt die Ausrüstung von Mensch und Tier auf Zweckmäßigkeit und Sicherheit und bewertet die erbrachten Leistungen.

2.3. Grundlage bilden § 800 ÖTO und die „Richtlinien des Bundesfachverbandes für Reiten und Fahren in Österreich für die Abhaltung von breitensportlichen Wettkämpfen“.

### **3. Ausbildungslehrgang**

3.1. Der Ausbildungslehrgang zum Bewerter/Parcoursbauer PS&S (FENA) hat die Aufgabe, die Teilnehmer mit den notwendigen fachlichen Kenntnissen, den sozialen Kompetenzen und mit den ethischen Grundsätzen zur Ausübung der Bewerter-/ Parcoursbauertätigkeit vertraut zu machen.

3.2. Der Ausbildungslehrgang beinhaltet 16 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten und erstreckt sich über 2 Kalendertage. Ausbildungsinhalte sind:

3.2.1. Theoretischer Teil

- 
- |          |  |     |
|----------|--|-----|
| 3.2.1.1. | Grundzüge der Organisation des Pferdesports in Österreich (Zusammenarbeit mit Verbänden, Vereinen und Veranstaltern);<br>Wirtschaftsfaktor Pferd in Österreich   |     |
| 3.2.1.2. | Ethische Grundsätze (Auftreten, Unbefangenheit, Fairness, Rhetorik, Rolle des Bewerter als Leiter einer Veranstaltung) zusammen  | 1UE |
| 3.2.1.3. | Fachliche Vorbereitung von Veranstaltungen (Anmeldung beim LFV, Ausschreibung, Pflichten der Meldestelle, Management des zeitlichen und räumlichen Ablaufs, Moderationstechnik, Ergebnisdarstellung, Prämierung)           | 3UE |
| 3.2.1.4. | Grundsätze der Bewertung im Breitensport   | 2UE |
| 3.2.1.5. | Ausrüstungskunde   | 1UE |
| 3.2.1.6. | Unfallverhütung  | 1UE |
| 3.2.1.7. | Notfallmanagement  | 1UE |
| 3.2.1.8. | Allgemeine Rechtsgrundlagen, Versicherungswesen  | 1UE |
| 3.2.2.   | Praktischer Teil   |     |
| 3.2.2.1. | Entwerfen von Aufgabenstellungen   | 1UE |
| 3.2.2.2. | Aufbau eines Parcours  | 3UE |
| 3.2.2.3. | Einschätzen der Gefahren für Bewerber, Pferde und Zuseher  | 1UE |
| 3.2.2.4. | Bewertung der Bewerber und Verfassen eines Veranstaltungsberichtes   | 1UE |
| 3.3.     | Der Lehrgang schließt mit einem einstündigen Test ab, bei dem die wesentlichen Ausbildungsinhalte in schriftlicher Form abgeprüft werden.  |     |
| 3.3.1.   | Der Abschlusstest wird vom Lehrgangsleiter aus dem vorgetragenen Lehrstoff und den Ausbildungsinhalten von ÖRP und ÖFAB erstellt. Er enthält 20 Fragen mit jeweils 2 bis 4 Antworten. Richtige Antworten sind anzukreuzen. |     |

3.3.2. Das Ergebnis des Tests lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Zur Beurteilung „bestanden“ müssen vom Lehrgangsteilnehmer 70% der Antworten richtig eingestuft werden.

3.4. Der Lehrgangsleiter wird vom Breitensportkoordinator des BFV im Einvernehmen mit dem durchführenden LFV festgelegt. Die übrigen Vortragenden werden vom Lehrgangsleiter eingeladen.

3.5. Die Zeugnisse, die vom BFV beigestellt werden, sind vom jeweiligen LFV auszufertigen und zu übermitteln.

#### **4. Fortbildungslehrgänge**

4.1. Fortbildungslehrgänge umfassen 8 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten.

4.2. Die Ausbildungsinhalte sind den aktuellen Anforderungen (Änderungen der ÖTO, des Reglements PS&S) anzupassen.

4.3. Fortbildungslehrgänge schließen mit einer Teilnahmebestätigung ab. Ansonsten gelten die Bestimmungen für Ausbildungslehrgänge sinngemäß.

#### **5. Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung**

5.1. Mindestanforderung: Übungsleiter Reiten (oder vergleichbarer Qualifikation anderer Sparten) und aufrechte Mitgliedschaft bei einem dem jeweiligen LFV angeschlossenen Verein

5.2. mehrjährige Erfahrung im Breitensport

5.3. Ein Mindestalter von 19 Jahren zum Zeitpunkt der Ablegung des Lehrganges.

5.4. Deutsche Sprache in Wort und Schrift

5.5. Einwandfreier Leumund

5.6. charakterliche Eignung als Aufsichtführender bei Veranstaltungen

#### **6. Voraussetzungen für die Zuerkennung der Qualifikation Bewerter/Parcoursbauer PS&S (FENA)**

6.1. Nachweis der Teilnahme am Ausbildungslehrgang gemäß Punkt 3

6.2. positive Ablegung des Abschlusstests

6.3. Der Lehrgangsleiter ist berechtigt, bei Zweifeln an der charakterlichen Eignung eines Lehrgangsteilnehmers, hervorgerufen durch das Betragen des Teilnehmers, mangelnder Bereitschaft zur Mitarbeit im praktischen

Lehrgangsteil bzw. durch Täuschungsversuche die Zuerkennung der Qualifikation Bewerter/Parcoursbauer PS&S (FENA) zu verweigern.

#### **7. Nachweis der Qualifikation Bewerter/Parcoursbauer PS&S (FENA)**

Nach positiver Ablegung des Abschlusstests erhält der Lehrgangsteilnehmer ein Zeugnis des BFV. Darin ist die Berechtigung zum Führen der Bezeichnung „Bewerter/Parcoursbauer PS&S (FENA)“ vermerkt. Zusätzlich erfolgt die Aufnahme in die Bewerterliste des BFV.

#### **8. Voraussetzungen für die Erhaltung der Qualifikation Bewerter/Parcoursbauer PS&S (FENA)**

- 8.1. Innerhalb von 2 Jahren hat der Bewerter/Parcoursbauer PS&S (FENA) einen Fortbildungslehrgang gemäß Punkt 4 zur Erhaltung und Aktualisierung seines Ausbildungsstandes zu besuchen oder mindestens einen Einsatz nachzuweisen.
- 8.2. Für den zeitgerechten Besuch von Fortbildungsveranstaltungen und den Einsatz bei PS&S-Veranstaltungen ist der Bewerter/Parcoursbauer PS&S (FENA) selbst verantwortlich.

#### **9. Aberkennung der Qualifikation Bewerter/Parcoursbauer PS&S (FENA)**

- 9.1. Wird die Fortbildungs- oder Einsatzverpflichtung ohne entschuldbaren Grund nicht erfüllt, erlischt die Qualifikation Bewerter/Parcoursbauer PS&S (FENA) mit Ablauf des gegenständlichen Kalenderjahres.
- 9.2. Eine Aberkennung kann auch wegen ungebührlichen Verhaltens bei Veranstaltungen, wiederholten Verstößen gegen die Bestimmungen des Reglements PS&S oder nachgewiesenem grob fahrlässigen Verhaltens über Antrag des LFV durch den BFV erfolgen. Der Bewerter/Parcoursbauer PS&S (FENA) ist hievon schriftlich zu verständigen.
- 9.3. Die Qualifikation ruht, wenn keine Mitgliedschaft bei einem dem Bundesfachverband angeschlossenen Verein besteht.

#### **10. Übergangsbestimmungen für Personen mit aufrechter Qualifikation „Bewerter/Parcoursbauer PS&S“**

Alle mit Stichtag 1.7.2006 in der Bewerterliste aufscheinenden Personen müssen zwecks Aufwertung ihrer Qualifikation zum „Bewerter/Parcoursbauer PS&S (FENA)“ innerhalb von 3 Jahren einen Fortbildungslehrgang gemäß Punkt 3 besuchen. Widrigenfalls wird die Qualifikation „Bewerter/Parcoursbauer PS&S“ –aberkannt.